



BG BAU

Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft

BGV A1 - Wandel im Arbeitsschutz

- Derzeitiger Stand und zukünftige Entwicklungen
- Auswirkungen auf das Haftungsrisiko

Fachvereinigung Arbeitssicherheit e.V.
Vortragsveranstaltung am 19.02.2009

Ass. Ursula Behrendsen

Leiterin des Zentralreferats „Rechtsfragen der Prävention“





Recht der Europäischen Union aus der Sicht des Arbeitsschutzes

EG-Vertrag

Richtlinien nach Art. 95

Beschaffenheit von Produkten

Nationale Umsetzung 1:1

Nationale Umsetzung
durch Gesetz oder
Rechtsverordnung

Richtlinien nach Art. 137

Mindestvorschriften über
Sicherheit und Gesundheitsschutz
Nationale Umsetzung mit
„Freiraum nach oben“

Nationale Umsetzung
durch Gesetz/Verordnung
BG-Vorschriften (UVV)
und zusätzlich weitergehende
Anforderungen in BG-Vorschriften
oder BG-Regeln



EU-Verordnung
Grundlage Art. 137 EGV
(Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Rahmenrichtlinie /Arbeitsschutzgesetz



Einzelrichtlinie



Verordnung

Nationale Rechtsverordnungen



decken den Regelungsbereich der Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en) ab



sie verdrängen die UVV'en



die UVV'en wurden daher von den BG'en zurückgezogen



BGR 500

Am 1.1.2004 trat die
Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“
in Kraft



Basisvorschrift

BGV A1 „Grundsätze der Prävention“

- **Neue Art von Unfallverhütungsvorschrift**
- **Basisvorschrift**
- **enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb**
- **enthält keine Durchführungsanweisungen**
- **Verzahnung mit staatlichem Recht**

Verzahnung von BGV A1 mit staatlichen Arbeitsschutzvorschriften



§ 2 Abs. 1 der BGV A1 lautet:

„Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.

Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.“

Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz

Änderungen durch das UVMG:

- **Anordnungen werden unter § 19 SGB VII zusammengefasst**
- **alle Anordnungen werden von AP'en getroffen**
- **Das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) wurde berücksichtigt**

Änderungen durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG)

Zusammenfassung der Anordnungen unter § 19 Abs. 1 SGB VII

Übersicht:

Alt	Neu
§ 17 Abs. 1 Satz 2	§ 19 Abs. 1 Satz 1
Nr. 1	Nr. 1
Nr. 2	Nr. 2


§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII (alt: § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB VII)


Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben

- 1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15,**
- 2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren.**

...

Die Inbezugnahme von staatlichem Recht führt nicht zur Änderung der Zuständigkeiten der Unfallversicherungsträger und der zuständigen staatlichen Behörden.

- **Verstöße gegen staatliche Vorschriften**
 **ahndet die zuständige staatliche Behörde**

- **Verstöße gegen bg'liche Vorschriften**
 **ahndet die zuständige BG**

Das duale Arbeitsschutzsystem in Deutschland



Staatliche Gewerbeaufsicht

Status:
Landesbehörde

Rechtsgrundlagen:

- **ArbSchG**
- **Gesetze**
- **Verordnungen**

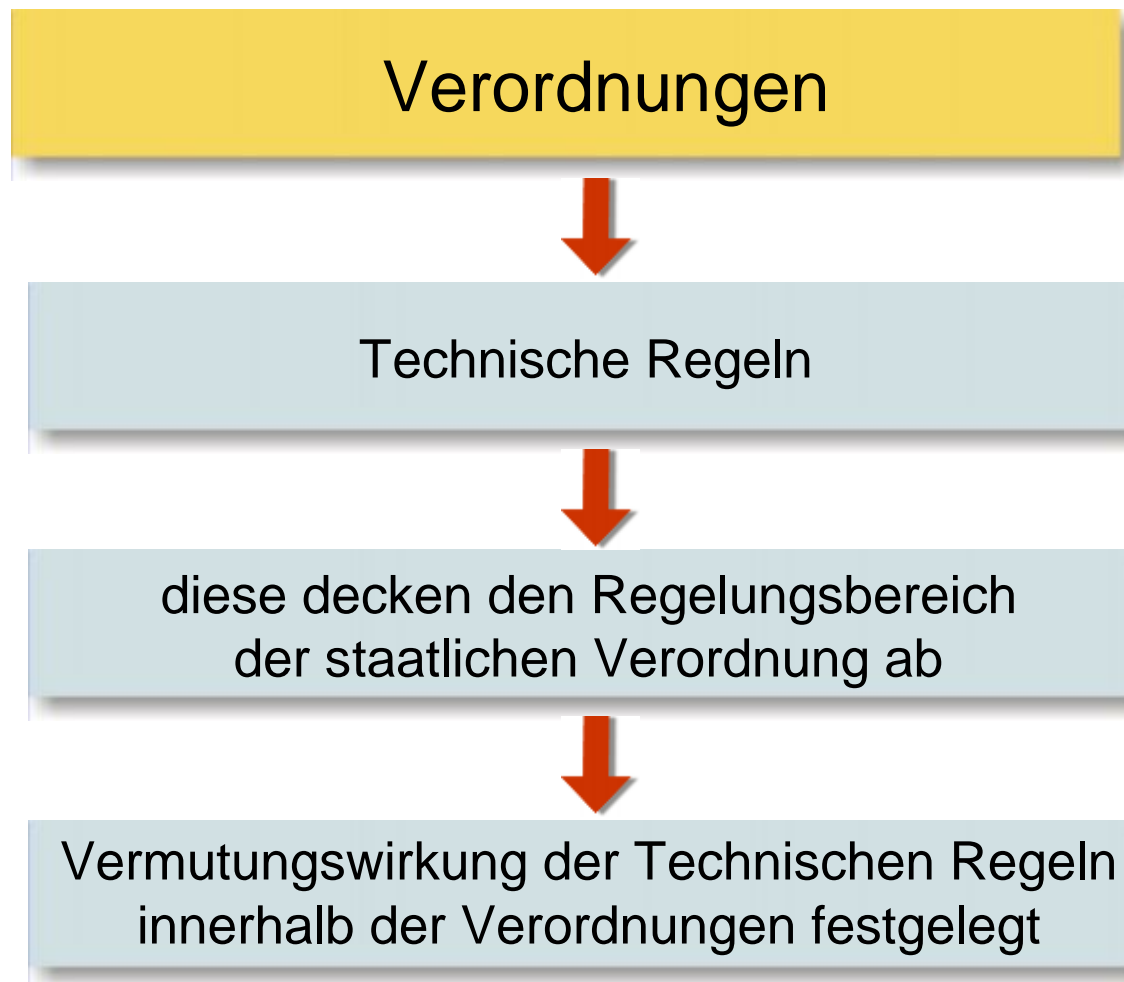
Gesetzl. Unfallversicherung

Status:
Gesetzliche Unfallversicherung

Rechtsgrundlagen:

- **SGB VII**
- **Unfallverhütungsvorschriften**

Struktur innerhalb des staatlichen Vorschriften- und Regelwerks



Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) A1 „Grundsätze der Prävention“

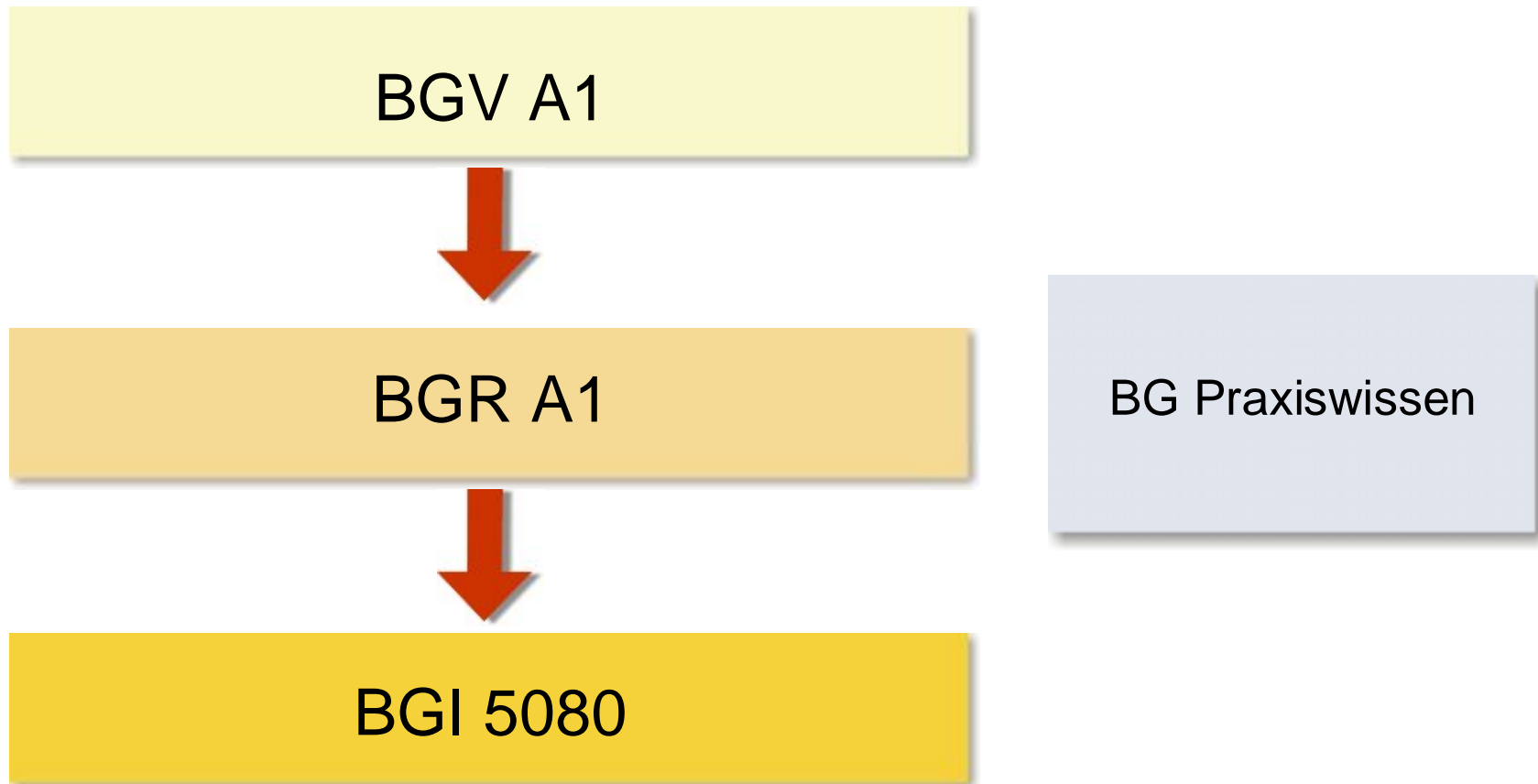
„Basisregel“

**Hilfestellung für Unternehmer bei der Umsetzung ihrer
Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und
Unfallverhütungsvorschriften**

Berufsgenossenschaftliche Information (BGI)

**„Basisinformation“ für eine bestimmte Branche.
Speziell für den Baubereich wurde eine BGI 5080
entwickelt.
Diese ist noch nicht gedruckt.**

Zukünftige Struktur im bg-lichen Vorschriften- und Regelwerk



Aufgrund der staatlichen Verordnungen und Technischen Regeln werden zurückgedrängt:

die Unfallverhütungsvorschriften



verbindliche Vorgaben für
Unternehmer und Versicherten

die BG-Regeln



Vermutungswirkung

Aufgrund der staatlichen Vorgaben zukünftig nur noch
branchenbezogene Informationen durch die Unfallver-
sicherungsträger möglich

aber:

BGI



nicht verbindlich
keine Vermutungswirkung

andererseits:

BGI



branchenbezogene Hilfe-
stellung für Unternehmer

Im Regelfall ist der Arbeitgeber Adressat von Arbeitsschutzvorschriften

z.B.

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Technische Regeln
- Richtlinien
- **UVVen** (z.B. Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ BGV C 22
Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“
BGV A 1)
- **BGR 500**
- **BGI's**

Der Unternehmer hat einen großen Spielraum für Festlegungen von Maßnahmen innerhalb seines Betriebes aufgrund des staatlichen Vorschriften- und Regelwerkes

➔ da dieses nur noch Schutzziele enthält.

Basis für die Adressaten → Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung § 5 ArbSchG



**Festlegung von Schutzmaßnahmen unter
Berücksichtigung der erarbeiteten Technischen Regeln
bzw. Richtlinien**

§ 5 ArbSchG

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. ...“

Die Festlegung der Maßnahmen nach § 2 BGV A1 muss immer über eine Gefährdungsbeurteilung erfolgen. Dies wurde auch in § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) verankert.

Keine detaillierten Verhaltensanforderungen



Spielraum für Arbeitgeber

 **für an ihre Situation angepasste Arbeitsschutzmaßnahmen**

Aufgabenbereich des Unternehmers ist größer geworden

➔ Verantwortung größer.

Absolute Rechtssicherheit gibt es aufgrund des neuen Systems, das auf einer individuell auf den einzelnen Betrieb zugeschnittenen Gefährdungsbeurteilung basiert, nicht.

**Aufgaben der
Arbeitgeber**



begründen



Pflichten



daraus ergibt sich der

Zwang zur Pflichterfüllung = Verantwortung

Verantwortung - Haftung

Zwang zur Pflichterfüllung = Verantwortung

**Erfüllung
der Verantwortung**



Haftung ⊖

**Nichterfüllung
der Verantwortung**



Haftung ⊕

Privatrecht

**Rechtsverhältnisse
zwischen gleichgeordneten
Rechtssubjekten**

Öffentliches Recht

Über - Unterordnung

- **Staatsrecht**
- **Verwaltungsrecht**
- **Völkerrecht**
- **Prozessgesetze**
- **Strafrecht**

Begrenzung des Haftungsrisikos

Bis zur Erarbeitung von Technischen Regeln/Richtlinien

Empfehlung:

**Weiterhin Einhaltung von detaillierten Vorgaben
z.B. in Unfallverhütungsvorschriften bzw. BGR 500**

Anforderungen an Arbeitgeber

Bei **eingetretenem Unfallereignis**, wenn er sich **nicht an die BGR 500 bzw. bisherige Unfallverhütungsvorschrift gehalten hat** (solange noch nicht für alle Bereiche Technische Regeln erarbeitet worden sind)



muss er den Nachweis führen, dass sein Verfahren exakt festgelegt worden ist



sein Verfahren genauso sicher ist, wie die in der bisherigen Unfallverhütungsvorschrift vorgegebene Vorgehensweise

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist immer zu empfehlen

 **da Entlastung im Schadensfall möglich ist.**